

kommens gänzlich null und nichtig sind, und unterstützt die wirksame Einbeziehung der Kommission für Ansprüche betreffend Immobilienvermögen von Vertriebenen und Flüchtlingen entsprechend ihrem Mandat;

18. *betont*, wie wichtig die wirtschaftliche Neubelebung und der Wiederaufbau für die erfolgreiche Konsolidierung des Friedensprozesses in Bosnien und Herzegowina ist;

19. *fordert* die Parteien *auf*, bei dem Schiedsverfahren betreffend Brčko voll zu kooperieren und im Einklang mit den entsprechenden Bestimmungen des Friedensübereinkommens die Beschlüsse zu achten, die im Rahmen des Schiedsverfahrens erzielt werden;

20. *verlangt*, daß alle Parteien das Übereinkommen über die subregionale Rüstungskontrolle voll einhalten, namentlich was die genaue Berichterstattung über den derzeitigen Stand der Rüstungen und die Zerstörung der vorgeschriebenen Mengen an Rüstungsgütern im Einklang mit den entsprechenden Bestimmungen des Friedensübereinkommens betrifft, und fordert die Mitgliedstaaten und die entsprechenden Regionalorganisationen nachdrücklich auf, bei der Durchführung und Verifikation des Übereinkommens über die subregionale Rüstungskontrolle im Einklang mit den entsprechenden Bestimmungen des Friedensübereinkommens behilflich zu sein;

21. *unterstreicht* die Notwendigkeit zeitgerechter Informationen über den Umfang der Zusammenarbeit mit dem Internationalen Gericht und der Befolgung seiner Verfügungen, den Stand und das Programm für die Rückkehr von Flüchtlingen und Vertriebenen nach Bosnien und Herzegowina und innerhalb des Landes sowie den Stand und die Durchführung des Übereinkommens über die subregionale Rüstungskontrolle;

22. *spricht* der internationalen Gemeinschaft *ihre Anerkennung* für ihre Bemühungen *aus*, namentlich dem Europarat, der Europäischen Union, der Beobachtermission der Europäischen Gemeinschaft, der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz, dem Internationalen Währungsfonds, dem Internationalen Gericht zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, der Islamischen Entwicklungsbank, der multinationalen Friedensumsetzungstruppe unter der Leitung der Organisation des Nordatlantikvertrags, den nichtstaatlichen Organisationen, dem Büro des Hohen Beauftragten, dem Büro des Sonderberichterstatters für Menschenrechte der Menschenrechtskommission, dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, dem Büro des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, der Organisation der Islamischen Konferenz, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, dem Rat für die Umsetzung des Friedens, der Internationalen Polizeieinsatztruppe der Vereinten Nationen, der Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina und der Weltbank für ihre Rolle bei der Durchführung des Friedensübereinkommens;

23. *beschließt*, den Punkt "Die Situation in Bosnien und Herzegowina" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

88. Plenarsitzung
17. Dezember 1996

51/204. Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an den Internationalen Seegerichtshof

Die Generalversammlung,

unter Hervorhebung der Wichtigkeit der einheitlichen Auslegung beziehungsweise Anwendung des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen¹⁸⁶, der damit zusammenhängenden Übereinkünfte und jedes sonstigen Übereinkommens, durch welches die Zuständigkeit des Internationalen Seegerichtshofs begründet wird,

im Bewußtsein der Notwendigkeit, daß die Staaten Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Auslegung und Anwendung des Übereinkommens auf friedlichem Weg beilegen,

mit Genugtuung über die Einrichtung des Seegerichtshofs in Hamburg (Deutschland),

im Hinblick darauf, daß die fünfte Tagung der Vertragsstaaten beschlossen hat, um Beobachterstatus für den Internationalen Seegerichtshof nachzusuchen, damit dieser an den Tagungen und der Arbeit der Generalversammlung teilnehmen kann¹⁸⁷, sowie darauf, daß der Gerichtshof auf seiner ersten Tagung beschlossen hat, um einen solchen Beobachterstatus nachzusuchen,

1. *beschließt*, den Internationalen Seegerichtshof einzuladen, als Beobachter an den Tagungen und an der Arbeit der Generalversammlung teilzunehmen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung dieser Resolution zu ergreifen.

88. Plenarsitzung
17. Dezember 1996

51/205. Erklärung des 21. November zum Welttag des Fernsehens

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 13 (I) vom 13. Februar 1946, in der es unter anderem heißt, daß die Vereinten Nationen ihre Ziele nur dann erreichen können, wenn die Völker der Welt voll über ihre Ziele und Tätigkeiten informiert sind,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen betreffend die Information im Dienste der Menschheit und die Politiken und

¹⁸⁶ *Official Records of the Third United Nations Conference on the Law of the Sea*, Vol. XVII (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.84.V.3), A/CONF.62/122.

¹⁸⁷ Siehe SPLOS/14, Ziffer 36.

Aktivitäten der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Öffentlichkeitsarbeit,

in Bekräftigung ihres Eintretens für die Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und die Grundsätze der Informationsfreiheit sowie der Unabhängigkeit, des Pluralismus und der Vielfalt der Medien,

unterstreichend, daß die Kommunikation heute ein zentrales internationales Thema ist, nicht nur wegen ihrer Relevanz für die Weltwirtschaft, sondern auch wegen ihrer Auswirkungen auf die soziale und kulturelle Entwicklung,

in Anerkennung des zunehmenden Einflusses, den das Fernsehen auf die Entscheidungsfindung ausübt, indem es die Aufmerksamkeit der Weltöffentlichkeit auf Konflikte und Bedrohungen des Friedens und der Sicherheit lenkt, sowie der Rolle, die es dabei spielen kann, andere wichtige Fragen, namentlich wirtschaftliche und soziale Fragen, stärker in den Mittelpunkt zu rücken,

betonend, daß von den Vereinten Nationen in zunehmenden Maße verlangt wird, daß sie sich mit den großen Menschheitsproblemen auseinandersetzen und daß das Fernsehen als eines der mächtigsten Kommunikationsmittel unserer Zeit eine Rolle dabei spielen könnte, der Welt diese Probleme darzustellen,

mit Befriedigung feststellend, daß am 21. und 22. November 1996 am Amtssitz das erste Weltfernsehforum abgehalten wurde, bei dem führende Persönlichkeiten der Medien unter der Ägide der Vereinten Nationen zusammentraten, um die wachsende Bedeutung des Fernsehens in der sich wandelnden heutigen Welt zu erörtern und zu erwägen, wie sie besser miteinander zusammenarbeiten könnten,

1. *beschließt*, den 21. November zum Welttag des Fernsehens zu erklären, zur Erinnerung an den Tag, an dem das erste Weltfernsehforum abgehalten wurde;

2. *bittet* alle Mitgliedstaaten, den Welttag des Fernsehens zu begehen, indem sie den weltweiten Austausch von Fernsehprogrammen fördern, die sich unter anderem schwerpunktmäßig mit Fragen wie Frieden, Sicherheit, wirtschaftliche und soziale Entwicklung und Förderung des Kulturaustauschs befassen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, diese Resolution allen Regierungen und den in Betracht kommenden nichtstaatlichen Organisationen zur Kenntnis zu bringen.

88. Plenarsitzung
17. Dezember 1996